

Allgemeine Einkaufs- bedingungen

der ZKW Group GmbH und aller verbundenen Unternehmen

Rottenhauser Straße 8

A-3250 Wieselburg

	Stelle / Position	Datum / Date
Erstellt Rev. A:	F/CPS Greindl	31.03.2015
Revision B - approval:	F/CP Nigitz	06.04.2017
Revision C - approval:	O/GP Idlhammer	15.05.2017
Revision D - approval:	O/GP Idlhammer	15.02.2018
Revision E - approval:	G/GP Buchsteiner	30.04.2018

Contents

1.	0.	DEFINITIONEN	4
2.	1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:	5
3.	2.	BESTELLUNG(EN) UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG	5
4.	3.	LIEFER- UND LEISTUNGSTERMINE	5
5.	4.	LIEFERVERZUG, TEILLIEFERUNGEN	6
6.	5.	VERPACKUNG UND VERSAND	6
7.	6.	RECHNUNG	7
8.	7.	PREISE, ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN	7
9.	8.	WERT- UND KOSTENANALYSE	7
10.	9.	AUFRECHNUNG	7
11.	10.	GEFAHRTRAGUNG UND EIGENTUM AN WARE	7
12.	11.	MATERIAL- UND TEILEBEISTELLUNGEN	7
13.	12.	WERKZEUGE DES KÄUFERS	8
14.	13.	WERKZEUGE DES LIEFERANTEN	8
15.	14.	QUALITÄT UND KONTROLLE	8
16.	15.	SERVICE UND ERSATZTEILE	9
17.	16.	GEWÄHRLEISTUNG	9
18.	17.	RÜCKKAUFVEREINBARUNG	10
19.	18.	MÄNGELANZEIGE	10
20.	19.	RÜCKRUF	10
21.	20.	HAFTUNG UND VERSICHERUNG	10
22.	21.	EINHALTUNG DER GESETZE, SICHERHEIT, UMWELTSCHUTZ, GEFÄHRLICHE SUBSTANZEN	11
23.	22.	HÖHERE GEWALT	11
24.	23.	GEHEIMHALTUNG	11
25.	24.	ENTWICKLUNG	11
26.	25.	ÄNDERUNGSMANAGEMENT	13
27.	26.	PATENTVERLETZUNG/SCHUTZRECHTE	13
28.	27.	WERBEVERBOT	14
29.	28.	ABTRETUNGSVERBOT UND VERBOT DER LEISTUNG DURCH DRITTE	14
30.	29.	KÜNDIGUNG	14
31.	30.	ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND UND SCHIEDSKLAUSEL	14
32.	31.	SOZIALE VERANTWORTUNG	15
33.	32.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	15
34.		ADDENDUM ZU DEN ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN	17

Änderungsverzeichnis – History

Index	Datum	Beschreibung Änderung	Position
A	31.03.2015	Erstellung	F/CPS / Greindl
B	06.04.2017	Anpassung Gültigkeit auf ZKW Group und verbundener Unternehmen	O/SF/Greindl
C	15.05.2017	Zahlungsbedingungen angepasst sowie Änderungsmanagement (Change request) Formular angeführt	O/SF/Greindl
D	15.02.2018	<ul style="list-style-type: none"> - Umbenennung Verpackungsrichtlinie auf Logistische Anforderungen – Kapitel 5 - Ergänzung Beanstandungen Befundergebnis- Kapitel 16 - Erhöhung Pauschalbetrag von EU 110,00 auf EUR 250,00 – Kapitel 16 - Anpassung Gewährleistungsfrist auf 42 Monate – Kapitel 16 - Passus IATF16949 wurde ergänzt – Kapitel 21 Ergänzung Passus Ergebnisse Selbstbewertungen – Kapitel 24 - Schreiben zu „ Conflict Materials“ wurde hinzugefügt. – Kapitel 21 	O/GP-SF/Greindl
E	30.04.2018	Kapitel 24: Softwaremindestanforderung hinzugefügt	G/GP-SF/Greindl

0. Definitionen

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ZKW Group GmbH und aller verbundenen Unternehmen haben folgende Bezeichnungen folgende Bedeutungen:

Bestellung	Angebote des Käufers an den Lieferanten über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen, in schriftlicher oder elektronischer Form, sowie Änderungen hierzu.
Incoterms	Die Handelsklauseln, welche von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) veröffentlicht und als „Incoterms 2010“ bezeichnet werden.
Käufer	Jede Gesellschaft der ZKW Group Unternehmensgruppe, die mit dem Lieferanten einen Liefervertrag abgeschlossen hat.
Kunden	Kunden der ZKW Group Unternehmensgruppe
Langläuferkomponenten	Vormaterialien mit Lieferzeiten größer zehn (10) Kalenderwochen
Lieferabruf	Erklärung des Käufers an den Lieferanten, mit der er eine bestimmte Menge der zu liefernden Waren unter Angabe des Liefertermins, gegebenenfalls der Uhrzeit und des Bestimmungsorts der Warenlieferung, beim Lieferanten bestellt.
Lieferant	Die Partei, an die eine Bestellung gerichtet ist, bzw. die Partei, die den Liefervertrag unterzeichnet.
Liefertermin	Fest definierter Zeitpunkt zur Ablieferung von Ware, der in der Bestellung oder im Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurde.
Liefervertrag	Jede vom Lieferanten angenommene Bestellung oder in sonstiger Weise abgeschlossener Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen.
Schutzrechte	Alle Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Markenzeichen, Urheberrechte oder andere Rechte an geistigem Eigentum.
Spezifikationen	Zeichnungen, Lastenhefte, ZKW-Normen und sonstige Anforderungen, welche die Sollbeschaffenheit der Ware definieren.
Ware	Produkte, Teile, Komponenten, Systeme und damit verbundene Leistungen oder sonstige Dienstleistungen, die vom Lieferanten für den Käufer erbracht werden.
Werkzeuge	Alle Werkzeuge einschließlich sämtlichen Zubehörs, wie z.B. Schablonen, Matrizen, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen, Muster und verbundene Software, Zeichnungen und sonstige zugehörige Dokumentationen, die zur Produktion der Ware benötigt werden.
Werkzeuge des Käufers	Alle Werkzeuge des Lieferanten, die dem Käufer oder dessen Kunden gehören und zwar in ihrer Gestalt zum Zeitpunkt, in dem der Käufer die Werkzeuge vom Lieferanten herausverlangt. Dies schließt insbesondere sämtliches Zubehör, alle Instandhaltungen und Ersetzungen, Zusätze, Anhänge, Ausrüstungen und Materialien ein.

1. Allgemeine Bestimmungen:

- a. Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Käufer erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen inklusive des jeweils anwendbaren Addendums.
- b. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Im Allgemeinen gelten die jeweils aktuellen Qualitätsrichtlinien und Verpackungsvorschriften des Käufers.

2. Bestellung(en) und Auftragsbestätigung

- a. Käufer und Lieferant kommunizieren für Bedarfsinformationen (Forecasts, Bestellungen, Lieferabrufe) sowie Lieferavis für Serienbedarfe bevorzugt über EDI, ansonsten via E-Mail oder Fax. Käufer und Lieferant vereinbaren die EDI-Formate und auszutauschenden Nachrichten, sowie beiderseitige Ansprechpartner, in einem separaten Dokument. Als Nachrichtenstandard wird ein in der Automobilbranche übliches Datenformat (EDIFACT, VDA, ODETTE) verwendet.
- b. Eine Bestellung kann vor Annahme jederzeit durch den Käufer widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit die Annahme nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt wird. Angebotsinhalte des Lieferanten werden Vertragsinhalt nur und insoweit, wie sie vom Käufer in seiner Bestellung in Bezug genommen sind und zu den übrigen Inhalten seiner Bestellung nicht in Widerspruch stehen.
- c. Die Bestellung und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit und ohne Änderung akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich oder im Wege elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung der Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Bestandteil des Liefervertrags sind ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nur mit schriftlicher Bestätigung des Käufers bindend. Die schlüssige Annahme von abweichenden Bedingungen durch vorbehaltlose Annahme oder Zahlung der Waren durch den Käufer ist ausgeschlossen.
- d. Der Lieferabruf wird anlassbezogen (im Änderungsfall) im Standard per EDI vom Käufer an den Produktionsstandort des Lieferanten pro Auftragsgegenstand (Teilenummer) übermittelt. Der letzte Lieferabruf ist bindend und ersetzt frühere Versionen. Als Backup-Lösung bei Störungen der EDI-Verbindung oder im Falle von kurzfristigen Bedarfsänderungen kann der Lieferabruf per E-Mail oder Fax dem Käufer übermittelt werden.
- e. Lieferverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe innerhalb eines Rahmenvertrages können auch über Datenfernübertragung erfolgen.
- f. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware, unfertige Erzeugnisse oder Material zu bezahlen, welche eine definierte Obergrenze überschreitet. Dasselbe gilt für Ware, unfertige Erzeugnisse oder Material, welche sich im gewöhnlichen Vorrat des Lieferanten befindet oder anderweitig zu vermarkten ist. Obergrenze für sämtliche Zahlungen des Käufers ist der Betrag, der von ihm höchstens noch zu zahlen gewesen wäre, wenn er den Liefervertrag nicht gekündigt hätte, maximal jedoch einen Monatsbedarf von Ware, unfertige Erzeugnisse oder Material und den zuvor definierten Sicherheitsbestand an Material und Fertigprodukten

3. Liefer- und Leistungstermine

- a. Käufer und Lieferant kommunizieren für Bedarfsinformationen (Forecasts, Bestellungen, Lieferabrufe) sowie Lieferavis für Serienbedarfe bevorzugt über EDI, ansonsten via E-Mail oder Fax. Käufer und Lieferant vereinbaren die EDI-Formate und auszutauschenden Nachrichten, sowie beiderseitige Ansprechpartner, in einem separaten Dokument. Als Nachrichtenstandard wird ein in der Automobilbranche übliches Datenformat (EDIFACT, VDA, ODETTE) verwendet.
- b. Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder in Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inkl. Vorschaumengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können.
- c. Die empfangenen Lieferabrufe sind auf Plausibilität und Machbarkeit insbesondere hinsichtlich Mengen, Termine und Stammdaten (Lieferadresse, Abladestation, ...) zu prüfen. Die Lieferabrufe gelten dann als bestätigt, wenn der Lieferant nicht schriftlich innerhalb von zwei (2) Werktagen Einspruch erhebt. Abweichungen sind individuell mit dem zuständigen Disponenten beim Käufer schriftlich zu vereinbaren.

- d. Der Käufer übermittelt im Rahmen der operativen Jahresplanung die geplanten Jahres-Abnahmemengen für das folgende Kalenderjahr an den Lieferanten. Diese Planung soll vom Lieferanten als Grundlage für seine Material- und Kapazitätsplanung, insbesondere für sogenannte Langläuferkomponenten, herangezogen werden. Darüber hinaus stellt der Käufer dem Lieferanten anlassbezogen Lieferabrufe zur Verfügung, der neben den im Kurzfristbereich eingeteilten Lieferanten und -terminen auch einen rollierenden Forecast mit einem Betrachtungshorizont von vier (4) Monaten wochenfein beinhaltet. Der Lieferant stellt im Rahmen der vereinbarten Logistikparameter durch entsprechende Vormaterialbeschaffung und Lagerung die kontinuierliche Belieferung nach den Lieferabrufen sicher. Drohende Lieferverzögerungen sind unmittelbar nach bekannt werden an den Käufer zu melden.
- e. Der Käufer kann Lieferabrufe bis zu drei (3) Monaten aufschieben, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung des Preises der Ware, zum Kosten- oder Schadenersatz berechtigt ist.
- f. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers weder Materialien austauschen, noch den Herstellungsort, Herstellungsprozess oder die Spezifikation der Ware ändern.

4. Lieferverzug, Teillieferungen

- a. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins, der Lieferfrist und der Liefermenge ist der Eingang der Ware beim Käufer, oder bei dem vom Käufer genannten Bestimmungsort.
- b. Liefer- und Leistungsverzögerung hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen beziehungsweise sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, oder vom Vertrag zurückzutreten.
- c. In der Entwicklungs- und Vorserienphase gilt: Im Verzugsfall kann dem Lieferanten bei Lieferverzug, ohne eine Nachfrist zu setzen, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in der Höhe des zehnfachen (10-fachen) Auftragswertes einer Bestellung (nur Musterbedarfe), mindestens jedoch zweitausend (2.000) Euro, in Rechnung gestellt werden. Die Vertragsstrafe ist bis zum Zeitpunkt der Serienfreigabe des beauftragten Produkts geltend zu machen.
- d. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Käufer das Recht vor, die Lieferung nicht zu übernehmen und diese Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurück zu senden. Erfolgt keine Rücksendung, so lagert die Lieferung bis zum Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahren des Lieferanten.
- e. Lieferungen müssen grundsätzlich innerhalb der Geschäftszeiten der jeweiligen ZKW-Produktionsstätte (Montag bis Freitag von 6:00 bis 18:00 Uhr) erfolgen. Abweichungen von den definierten Lieferzeiten sind mit der zuständigen Planungsabteilung zu vereinbaren.
- f. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge anzuführen.

5. Verpackung und Versand

- a. Die Ware muss ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, welche die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsstoffe und Wareenträger dürfen keine gefährlichen, insbesondere radioaktive Stoffe beinhalten und müssen, soweit keine Rücknahmevereinbarung bzw. Wareenträgerpoolssysteme bestehen, stofflich verwertbar sein. Sämtliche für den Transport einschlägigen Gesetze und Regelungen sind einzuhalten.
- b. Das Dokument „logistische Anforderung“ (zu finden unter <http://www.zkw-group.com/lieferanten/dokumente/>) findet für Produktionsmaterial Anwendung.
- c. Der Lieferant beschafft unverzüglich alle vollständigen Unterlagen und andere Angaben, die nach Zollvorschriften oder sonstigen Gesetzen und Regelungen erforderlich sind, insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen, Ursprungsnachweise sowie sämtliche sonstigen Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Ware und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen. Soweit für Zollzwecke erforderlich, wird der Lieferant eine Handelsrechnung in zweifacher Ausfertigung ausstellen. Bei kostenlosen Lieferungen weist der Lieferant die Ware mit einer Wertangabe und dem Hinweis „For Custom Purpose Only“ aus. Auf der Rechnung ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (zum Beispiel kostenlose Mustersendung).

6. Rechnung

- a. Die Rechnung muss mit der Bestellung übereinstimmen und Bestellnummer, Bestelldatum und Empfänger enthalten sowie den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechen. Sollten diese Daten nicht in der Rechnung enthalten sein, wird die Rechnung zur Korrektur beziehungsweise Ergänzung retourniert. Die daraus resultierenden Verzögerungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- b. Hinweise für Lieferscheine, Rechnungen, und so weiter: Auf allen Dokumenten (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) sind die Bestellnummer und das Bestell- sowie das Lieferdatum anzuführen.

7. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

- a. Die Zahlungs- und Lieferbedingungen sind im Liefervertrag oder der Bestellung festgelegt.
- b. Solange nicht anderweitig vereinbart gelten folgende Bedingungen:
Alle Lieferungen erfolgen FCA Lieferwerk (laut Incoterms in der neuesten Version) des Lieferanten oder DDP Produktionswerk (laut Incoterms in der neuesten Version) ZKW. Der Käufer bezahlt nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug.
- c. Alle Zahlungen erfolgen unter stillschweigendem Vorbehalt aller Rechte wegen etwa verborgener Mängel, die erst bei Bearbeitung oder Ingebrauchnahme der Ware erkennbar werden. Trifft die Lieferung erst nach der Rechnung ein, so beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Wareneinganges. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Liefertermin. Bei unvollständiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist ab dem Erhalten der letzten Teillieferung. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- d. Preise in einem Liefervertrag sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Ware dar. Ohne vorheriges ausdrückliches und schriftliches Einverständnis des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern.
- e. Für Werkzeuge und produktspezifische Prüf- und Messgeräte gelten zusätzlich folgende Bestimmungen über Teilzahlungen:
 - a. 65% der Auftragssumme bei erste werkzeugfallende Teile (C0)
 - b. 35% der Auftragssumme bei Erstmusterfreigabe (PPAP)
- f. Alle anderen Kosten für Standardausrüstung, Geräte, Messgeräte und Folgewerkzeuge sind den Teilpreisen zuzuordnen.

8. Wert- und Kostenanalyse

- a. Der Lieferant erstellt auf Verlangen des Käufers und unter Einsatz entsprechend qualifizierten Personals Wert- und Kostenanalysen der Ware. Dazu legt er dem Käufer in einer detaillierten Kostenaufstellung nach ZKW Cost-Break-Down (zu finden unter <http://www.zkw-group.com/lieferanten/dokumente/>) alle Kosten offen und übergibt dem Käufer diese Aufstellung.

9. Aufrechnung

- a. Der Käufer ist zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten zur Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Lieferverträgen mit dem Lieferanten berechtigt.

10. Gefahrtragung und Eigentum an Ware

- a. Das Eigentum an der Ware und die Gefahr ihres zufälligen Untergangs oder ihrer Beschädigung gehen zu dem Zeitpunkt und an dem Leistungsort über, die im Liefervertrag bestimmt sind.

11. Material- und Teilebeistellungen

- a. Material- und Teilebeistellungen des Käufers an den Lieferanten bleiben Eigentum des Käufers, sind vom Lieferanten unentgeltlich und getrennt von den eigenen Gütern zu lagern sowie deutlich als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und zu verwalten. Der Lieferant darf die Material- und Teilebeistellungen ausschließlich zur Erbringung von Lieferungen/Leistungen für den Käufer verwenden. Wenn auf Material- und Teilebeistellungen Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, hat der Lieferant den Käufer davon unverzüglich schriftlich zu informieren und auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen zur Verteidigung der Eigentumsrechte des Käufers zu ergreifen.

12. Werkzeuge des Käufers

- a. Werkzeuge, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Produkterstellung werden durch den Käufer direkt beim Lieferant zu den vereinbarten Preisen beauftragt und sind dem Lieferanten leihweise überlassen. Sie bleiben Eigentum des Käufers oder seines Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- b. Der Lieferant darf die Werkzeuge nur für die Produktion von Ware im Rahmen eines Liefervertrages mit dem Käufer verwenden. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers darf der Lieferant die Werkzeuge nicht für andere Zwecke benutzen oder Dritten eine solche Benutzung gestatten.
- c. Der Lieferant bestätigt die Anbringung einer Plakette mit dem Hinweis auf 100 Prozent Eigentum bzw. Vorbehaltseigentum von ZKW. Der Nachweis ist mittels Foto ist zu erbringen, erst dann kann eine Schlusszahlung des Werkzeuges seitens des Käufers erfolgen.
- d. Die Werkzeuge sind sicher und vom Eigentum des Lieferanten getrennt aufzubewahren. Der Lieferant erhält die Werkzeuge auf eigene Kosten in gutem Zustand und ersetzt sie, wenn nötig. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Werkzeuge, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befinden; der Lieferant versichert die Werkzeuge auf seine Kosten und in einem Umfang, der die Wiederbeschaffung bei Verlust deckt. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an den Käufer ab und der Käufer nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant verfährt mit den Werkzeugen vorsichtig und schonend. Er stellt den Käufer von jeglichen Ansprüchen sowie allen Kosten und Schäden frei, die sich aus dem Einbau, dem Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Werkzeuge ergeben können. Der Käufer oder sein Kunde dürfen das Betriebsgelände des Lieferanten jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftszeiten betreten, um dort die Werkzeuge und Aufzeichnungen über die Werkzeuge zu kontrollieren. Auf Verlangen des Käufers führt der Lieferant eine körperliche Inventur durch.
- e. Der Käufer kann nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung seine Werkzeuge herausverlangen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr liefern kann. Verlangt der Käufer die Herausgabe, stellt der Lieferant dem Käufer die Werkzeuge zur Abholung bereit. Auf Verlangen des Käufers übersendet der Lieferant die Werkzeuge gegen angemessenen Kostenersatz auch an einen vom Käufer genannten Bestimmungsort. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen. Dies gilt nicht, wenn er wegen unbestrittenen oder titulierten Forderungen zurückbehält.
- f. Sämtliche Bestimmungen gelten auch für etwaige Unterlieferanten.

13. Werkzeuge des Lieferanten

- a. Der Lieferant gewährt dem Käufer ein Ankaufsrecht an den Werkzeugen des Lieferanten. Macht der Käufer von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, berechnet sich der Kaufpreis wie folgt: Ursprüngliche Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich bereits geleisteter Zahlungen und erfolgter Abschreibungen bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Werkzeugs nach Ausübung des Ankaufsrechts. Abschreibungen für Abnutzung werden nur berücksichtigt, wenn dem Lieferanten über den Teilepreis eine Vergütung für diese Abschreibung zugeflossen ist. In keinem Falle darf der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Ausübung des Ankaufsrechts den Marktwert (Wiederschaffungskosten für ein gleichartiges gebrauchtes Werkzeug) übersteigen. Das Ankaufsrecht besteht nicht, wenn der Lieferant diese Werkzeuge für die Herstellung seiner sonstigen Standardprodukte benötigt.
- b. Der Lieferant stattet den Käufer mit allen technischen Informationen aus, die der Käufer zur Installation, Montage und Verwendung dieser Werkzeuge benötigt. Der Käufer darf die technischen Informationen vorbehaltlich gewerblicher Schutzrechte (zum Beispiel Patente) des Lieferanten uneingeschränkt nutzen und veröffentlichen. Konstruktions- oder Produktionsinformationen, die einem geistigen Eigentumsrecht des Lieferanten unterliegen, darf der Käufer nur für eigene Zwecke verwenden.

14. Qualität und Kontrolle

- a. Der Lieferant beachtet bei der Entwicklung und Herstellung der Ware den neuesten Stand der Technik und hält alle Qualitätsstandards, gesetzlichen Regelungen und sonstige Anforderungen (zum Beispiel Kundenanforderungen, IMDS-Anforderungen sowie die „ZKW Qualitätsrichtlinie“ – zu finden unter <http://www.zkw-group.com/lieferanten/dokumente/>) – ein.
- b. Vor Annahme der Bestellung analysiert und überprüft der Lieferant die Spezifikation der Ware. Er erkennt an, dass die Spezifikation ausreichend und geeignet ist, die Ware in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen.
- c. Der Käufer ist berechtigt den Herstellungsprozess des Lieferanten nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu jeder angemessenen Zeit im praktikablen Umfang zu untersuchen und zu auditieren. Der Lieferant stellt sicher, dass der Käufer ein entsprechendes Untersuchungs- und Auditierungsrecht auch bei den Unterlieferanten des Lieferanten hat.

- d. Auf Grund der beim Lieferanten gegebenen Qualitätssicherung beschränkt sich die Wareneingangsprüfung beim Käufer auf äußerlich erkennbare Beschädigungen (insbesondere Transport- und Verpackungsschäden) sowie auf die Einhaltung von Menge und Identität. Die Prüfung der Identität erfolgt anhand der Lieferpapiere. Der Lieferant verzichtet insofern auf jegliches Recht, den Käufer zur Durchführung von Wareneingangsprüfungen anzuhalten. Die Bezahlung stellt keine Akzeptanz mangelhafter Ware dar. Untersuchung durch den Käufer oder dessen Kunden stellt keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Ware oder einen Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar und entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung.
- e. Die Freigabe einer Entwicklung durch den Käufer schließt Gewährleistungs- und/oder Produkthaftungsansprüche weder aus, noch schränkt sie ein.

15. Service und Ersatzteile

- a. Der Lieferant ist informiert, dass gegenüber dem Käufer und deren Kunden Ersatzteilverpflichtungen zugesagt sind. Der Lieferant samt seinen Unterlieferanten hat diese Verpflichtungen nach dem Ende der Serienfertigung sicherzustellen. Für Produktionsmaterial sind diese Ersatzteilverpflichtungen im produktspezifischen Nomination-Letter geregelt, jedoch mindestens 15 Jahre nach Beendigung der Serienproduktion.
- b. Soweit vom Käufer verlangt, stellt der Lieferant Serviceliteratur und andere Materialien ohne Geltendmachung zusätzlicher Kosten bereit.

16. Gewährleistung

- a. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware der Spezifikation entspricht, die marktübliche Qualität aufweist und im Übrigen frei von Mängeln ist. Sofern der Lieferant für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung der gelieferten Ware für den speziellen Zweck, für die sie gekauft wurde.
- b. Ist die Ware mangelhaft ist diese vom Lieferanten auf ihre Fehler hin zu untersuchen. Prüfumfang und -tiefe sind mit dem Käufer abzustimmen. Die Prüfergebnisse einschließlich der beschlossenen Abstellmaßnahmen sind dem Käufer nach sorgfältiger Prüfung schnellstmöglich mittels 8D-Report vorzulegen. Liegt spätestens 16 Arbeitstage nach Eingang der Beanstandung und der Teile beim Lieferant kein abschließendes Befundungsergebnis vor, gelten die Beanstandungen an den betroffenen Teilen als vom Lieferanten verursachte Mängel. In begründeten Fällen wird diese Frist schriftlich verlängert.
- c. Der Lieferant wird die Maßnahmen regelmäßig auf deren Wirksamkeit überprüfen und den Käufer hierüber berichten. Gewährleistungsabwicklung, -abrechnung und -vergütung erfolgen zwischen dem Käufer und Lieferanten oder von den Vertragsparteien hierzu ermächtigten Vertretern.
- d. Der Käufer kann nach seiner Wahl vom Lieferanten verlangen, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu reparieren oder durch mangelfreie Ware zu ersetzen. Befindet sich die Ware bereits im Produktionsprozess des Käufers oder seines Kunden und ist es dem Käufer aus betrieblichen, insbesondere fertigungstechnischen Gründen nicht zumutbar, die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten durchführen zu lassen, oder ist der Lieferant hierzu nicht in der Lage, kann der Käufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch Dritte austauschen oder reparieren lassen.
- e. Werden durch Qualitätsmängel der gelieferten Ware die Fertigungsprozesse des Käufers dermaßen beeinträchtigt, dass die Einhaltung der Lieferverpflichtung zum Kunden des Käufers gefährdet ist, oder führen versteckte Mängel zu Feldausfällen, so verpflichtet sich der Lieferant nach erster Aufforderung durch den Käufer zur Benennung eines Mitarbeiters (seitens Lieferanten) zur unverzüglichen Problemlösung. Diese(r) Mitarbeiter(in) erhält für die notwendigen Maßnahmen die Mittel und die Entscheidungskompetenz (Fähigkeit und Befugnis) über alle betroffenen Organisationseinheiten beim Lieferanten.
- f. Ist die Ware bereits verbaut und an den Kunden des Käufers geliefert, wird der Käufer dem Lieferanten auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eine repräsentative Menge mangelhafter Ware zur Befundung zur Verfügung stellen. Wird dem Käufer die mangelhafte Ware nicht von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt, erkennt der Lieferant eine Feststellung eines Mangels durch den Kunden des Käufers oder von diesem beauftragten Dritten (zum Beispiel Werkstatt) als Nachweis des Mangels auch ohne die Vorlage der mangelhaften Ware an.
Darüber hinaus ersetzt der Lieferant dem Käufer alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren entstandenen Kosten (einschließlich zum Beispiel Zoll-, Transport-, Handling-, Sortier-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten).
- g. Der Käufer behält sich das Recht für jeden erstellten Prüfbericht einer anerkannten Reklamation einen Pauschalbetrag von zweihundertfünfzig (250) Euro an den Lieferanten zu verrechnen.

- h. Die Gewährleistungsfrist beträgt zweiundvierzig (42) Monate ab Lieferung der Ware bzw. 36 Monate nach Erstzulassung des Fahrzeuges. Für im nordamerikanischen Markt (USA, Kanada und Puerto Rico) in Verkehr gesetzte Teile verlängert sich die oben angeführte Gewährleistungszeit, unabhängig von Art und Einbausituation der Teile, um vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung der Ware.
- i. Die in dieser Klausel vereinbarten Rechte des Käufers gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüchen.

17. Rückkaufvereinbarung

- a. Für vom Käufer intern beschädigte Teile kann ein prozentueller Rückkaufpreis auf Basis des endgültigen Serienpreises vereinbart werden (nur für Systemkomponenten, deren Wiederinstandsetzung wirtschaftlich möglich ist). Diese Teile können vom Lieferanten repariert und an den Käufer zum vereinbarten Serienpreis rückgeliefert werden.

18. Mängelanzeige

- a. Werden an bereits ausgelieferter Ware vom Lieferanten Qualitätsabweichungen vermutet (fehlerhafte Prüfmittel, mangelhafte Kaufteile, ...) ist der Käufer unverzüglich zu informieren.
- b. Offene Mängel der Lieferung hat der Käufer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Weiter Untersuchungsobliegenheiten gemäß § 377 UGB bestehen nicht.
- c. Bei versteckten Mängeln trägt der Lieferant die Kosten für die Mängelbeseitigung auch nach Ablauf der in dieser Vereinbarung unter Punkt 16 h genannten Gewährleistungsfrist.

19. Rückruf

- a. Der Lieferant haftet für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Rückrufaktionen), soweit er dazu rechtlich verpflichtet ist.

20. Haftung und Versicherung

- a. Der Lieferant ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Käufer unmittelbar oder mittelbar in Folge fehlerhafter Lieferungen, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, oder aus irgendwelchen anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Wird der Käufer wegen derartiger Schäden von Dritten in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Käufer insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- b. Der Lieferant deckt sich für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag mit angemessenem, in der Automobilindustrie üblichem globalen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) bei einem leistungsfähigen Versicherer ein und hält diesen Versicherungsschutz während der Laufzeit des Liefervertrages aufrecht. Auf Verlangen legt der Lieferant dem Käufer eine Bescheinigung seines Versicherers über den Deckungsumfang vor.
- c. Enthalten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder eines seiner Kunden, trifft der Lieferant bei Ausführung dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden. Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle Kosten und Schäden, die durch seine Arbeiten auf dem Betriebsgelände verursacht wurden und stellt den Käufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- d. Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

21. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen

- a. Der Lieferant hält bei der Erfüllung des Liefervertrages alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie-Standards ein. Die Ware muss insbesondere den einschlägigen Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitsbestimmungen entsprechen. Auf Anforderung wird der Lieferant dem Käufer unverzüglich mit allen Informationen über die Ware ausstaten, die der Käufer zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z.B. Verbraucherschutz, Konfliktmineralien, usw.) benötigt.
"Basierend auf der IATF16949 ist der Lieferant verpflichtet, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an das Produkt in den genannten Bestimmungsländern einzuhalten. Im Weiteren verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Produktionsprozesse im jeweiligen Herstellland. Weiters ist der Lieferant verpflichtet, alle Anforderungen an das Produkt und der Prozesse - soweit zutreffend - entlang seiner Lieferkette weiterzugeben."
- b. Der Lieferant von Produktionsmaterial hält die „ZKW Qualitätsrichtlinie“, das Schreiben zu „Conflict materials“ – zu finden unter <http://www.zkw-group.com/lieferanten/dokumente/> – sowie die „Qualitätsvorschrift QV 800 01 (umweltbedenkliche Substanzen)“ – zu finden unter <http://www.zkw-group.com/lieferanten/dokumente/> – in ihrer jeweils aktuellen Fassung ein. Im Rahmen der Erstbemusterung stellt der Lieferant sämtliche erforderlichen Daten in das International Material-Data-System IMDS (<http://www.mdsystem.com>) und im Bedarfsfall auch in Systeme anderer Organisationen ein.
- c. Der Lieferant hält die entsprechenden Gefahrgutregelungen ein. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behältnisse und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant stellt dem Käufer eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen zur Verfügung, die er bei Erfüllung des Liefervertrages verwendet. Der Lieferant hält die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereit und erteilt dem Käufer auf Verlangen Abschriften hiervon.
- d. Der Lieferant übergibt dem Käufer geeignete Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbücher sowie einschlägige Materialsicherheitsdatenblätter. Diese Unterlagen müssen alle spezifischen Warnhinweise und/oder Anweisungen in der Landessprache des Käufers und in englischer Sprache oder der im Liefervertrag bestimmten Sprache enthalten.

22. Höhere Gewalt

- a. In Fällen höherer Gewalt, wie etwa Streik (einschließlich politischer Streiks), Aussperrung, Kriegs- und Elementarereignissen und dergleichen, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferungen/Leistungen beziehungsweise Ausführung eines erteilten Auftrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche entstehen.

23. Geheimhaltung

- a. Der Lieferant ist verpflichtet alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände und Daten ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit dem Käufer nur hinweisen, wenn sich der Käufer damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat. Diese Regelung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- b. Die in dieser Klausel vereinbarten Rechte gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Vereinbarungen.

24. Entwicklung

- a. Die Entwicklung und Umsetzung erfolgt auf Basis der im Lastenheft genannten Dokumente und Spezifikationen, dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt und der automotiven Gepflogenheiten, sowie Erfüllung der erhöhten Anforderungen. Berücksichtigt werden Auslegung der benötigten Bauteile, Baugruppen und Werkzeuge, der Bauraum sowie die Durchführung der gesetzlichen und auftragsspezifischen Prüfungen. Unter Einhaltung des Terminplanes ist die Ware serienreif zu entwickeln, sodass der Lieferant nach positiver Prozessserie und Erstbemusterung mit der Serienfertigung und Serienbelieferung an den Käufer anknüpfen wird.

- Dokumentierte Informationen über die Ergebnisse von Selbstbewertungen (Self-Assessments) zu den Fähigkeiten in der Softwareentwicklung müssen aufbewahrt werden, wobei eine Priorisierung nach Risiken und potenziellen Auswirkungen für den Kunden erfolgen muss.
- b. Im Falle einer automobilspezifischen, produktbezogenen Software oder für Produkte mit integrierter Software ist der Lieferant verpflichtet, einen Qualitätssicherungsprozess für seine Produkte einzurichten und aufrechtzuerhalten.
- Um den Softwareentwicklungsprozess zu bewerten, muss der Lieferant Methoden zur Bewertung der Softwareentwicklung anwenden (z. B. Automotive Spice - Mindeststufe 2). Der Lieferant ist verpflichtet, dokumentierte Informationen über die Ergebnisse von Selbstbewertungen (self-assessments) zu den Fähigkeiten in der Softwareentwicklung aufzubewahren, wobei eine Priorisierung nach Risiken und potenziellen Auswirkungen für ZKW erfolgen muss.
- c. Sofern sich der Lieferant zur Herstellung des Auftragsgegenstandes eines Unterlieferanten bzw. Entwicklungspartners bedient, werden diese vom Lieferanten selbstständig, jedoch mit vorheriger Zustimmung des Käufers, beauftragt und es bleibt der Lieferant alleiniger Auftragspartner des Käufers. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- d. Die Parteien haben einander rechtzeitig die für die Durchführung der Entwicklungsleistung notwendigen Informationen, Dokumente, Komponenten oder sonstigen Beiträge bereitzustellen. Die notwendigen Qualifikationsprüfungen werden gemäß dem Entwicklungs- und Produktprüfplan des Lieferanten durchgeführt. Sollten daraus Änderungen am Entwicklungsgegenstand notwendig werden, führt diese der Lieferant kostenfrei aus.
- e. Die Verantwortung für alle vom Käufer während der Laufzeit beigestellten Informationen, Dokumente, Komponenten etc., einschließlich ihrer Eignung für dieses Entwicklungsvorhaben, liegt beim Käufer selbst. Die Verantwortung für die Integration dieser Komponenten sowie die Umsetzung der Informationen und Dokumente im Rahmen des Entwicklungsprojektes liegt beim Lieferanten, soweit ihm die dafür erforderlichen Informationen, Dokumentationen etc. rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sollten Umstände (soweit diese bekannt sind), welche im Verantwortungsbereich des Käufers liegen, die Umsetzung beim Lieferanten gefährden, so ist dieser verpflichtet den Käufer darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- f. Pflichten des Lieferanten:
- Der Lieferant wird die Entwicklungsleistung in enger Absprache mit dem Käufer vornehmen, um ein hinsichtlich Funktion und Preis optimales Ergebnis zu erzielen. Der Lieferant liefert nach Fertigstellung der Konstruktion laut Terminplan und in weiterer Folge nach Absprache mit dem Käufer vorläufige Dokumentationen.
 - Für die Serienfreigabe erhält der Käufer die technische Dokumentation sowie die Zeichnungen mit Prüfmaßen und besondere Merkmale für SPC-Prüfungen. Außerdem ist der Dokumentation eine detaillierte Funktionsbeschreibung der Entwicklung, sowie die Dokumentation entsprechend dem zwischen Käufer und Lieferant vereinbarten Umfang beizufügen.
 - Über direkte Absprachen zwischen dem Lieferanten und den Unterlieferanten ist der Käufer schriftlich zu informieren, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf das Entwicklungsvorhaben haben. Der Lieferant verpflichtet sich die für die termingerechte Entwicklung des Auftragsgegenstandes erforderlichen Personalkapazitäten bereitzustellen. Änderungen des Personalstandes beziehungsweise der Personalsituation haben keinerlei Einfluss auf den Preis sowie die terminliche Situation laut Terminplan.
 - Der Lieferant nimmt im angemessenen Umfang zu jedem Zeitpunkt an relevanten Besprechungen seitens des Käufers oder des Endkunden teil, ohne zusätzliche Kosten zu verrechnen.
- g. Pflichten des Käufers:
- Der Käufer teilt dem Lieferanten Erkenntnisse aus der Verwendung von vorläufigen Dokumentationen oder sonstige entwicklungsrelevante Erkenntnisse kurzfristig mit. Ziel dessen ist, die Entwicklung zügig und möglichst fehlerfrei voranzutreiben. Entsprechend der Entwicklungskostendetaillierung sowie der Werkzeugkostendetaillierung leistet der Käufer nach Erreichen des jeweiligen vom Käufer freigegebenen Entwicklungsstandes (Teil-)Abnahme und nach Rechnungsstellung durch den Lieferanten, wobei die Freigabe nicht unbillig verweigert werden darf, die angegebenen Abschlagzahlungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen eingehend nach Rechnungslegung ohne Abzüge. Der Käufer beabsichtigt eine Freigabe, unter Berücksichtigung der internen Kapazitäten, innerhalb von vierzehn (14) Tagen durchzuführen.
- h. Die auftragsbezogene Verpflichtung des Lieferanten gilt als erfüllt, wenn die notwendigen technischen Unterlagen für die Fertigung von Serienteilen erstellt, vom Käufer freigegeben - wobei die Freigabe nicht unbillig verweigert werden darf - und diesem zur Verfügung gestellt wurden. Weiter muss eine erfolgreiche Erstbemusterung bzw. Prozessserie beim Käufer, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale laut mitgeltenden Unterlagen erfolgt sein und der Auftragsgegenstand frei von Mängeln sein.

- i. Erreicht der Lieferant wichtige Meilensteine des Zeitplans nicht und dauert die Nichterfüllung länger als 3 Wochen an, ist der Käufer nach erneuter Setzung einer Nachfrist und gemeinsamer Eskalationsabstimmung berechtigt, diesen Auftrag unter Zurrückerstattung der bisher geleisteten Zahlungen zu beenden, es sei denn, die Verspätung wurde durch den Käufer verursacht oder beruht auf Ursachen, für die er die Gefahr trägt.

25. Änderungsmanagement

- a. Der Käufer ist berechtigt, zu jeder Zeit Änderungen des Projektes oder eines Lieferauftrages zu verlangen beziehungsweise Change-Requests zu initiieren. Sofern Festlegungen und Absprachen Konsequenzen bezüglich Kosten, Gewicht, Terminen, Qualität, Funktion, Zuverlässigkeit, Montage oder Styling haben, muss dies dem Käufer unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Diese Änderungsvorschläge dürfen den Grundcharakter der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung nicht ändern. Mehrkosten sind innerhalb von 5 Tagen nach Protokollierung des Änderungswunsches vom Lieferanten anzumelden. Des Weiteren wird innerhalb dieses Zeitraumes eine Abschätzung der Machbarkeit und Auswirkung auf den Terminplan abgegeben. Innerhalb von 10 Tagen nach Protokollierung müssen die Angaben bezüglich Kosten und Terminplan konkretisiert und plausibilisiert werden (Cost-Break-Down).
- b. Ohne Zustimmung des Käufers durchgeführte Änderungen führen ebenso nicht zu Kostenansprüchen des Lieferanten wie nicht fristgerecht angemeldete Change-Requests. Ferner besteht darüber Einvernehmen, dass im Zuge der Projektarbeit Änderungen am Leistungsumfang entstehen können und wahrscheinlich sind (übliche Entwicklungstätigkeit).
- c. Generell gilt:
 - Änderungsanfragen (ZKW Form „00.1019 Lieferanten Change Request“) <https://zkw-group.com/home/lieferanten/> erfolgen über die Abteilung Einkauf des Käufers.
 - Der Lieferant wird aufgefordert, die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Änderung nachzuweisen (zB Leistungsstudien, Dimensionsberichte, Zuverlässigkeitstests usw.). Daher ist ein Vergleich der Berichte vor und nach der Änderung der Umsetzung dem Kunden vorzulegen.
 - Angebote zu diesen Änderungsanfragen sind seitens Lieferanten an die Abteilung Einkauf des Käufers zu senden
 - Ohne Genehmigung des Einkaufs des Käufers darf die Änderung nicht umgesetzt werden.
 - Sollte der Lieferant trotzdem eine Änderung umsetzen, gehen die Kosten zu Lasten des Lieferanten
 - Der Lieferant verpflichtet sich zur Führung eines lückenlosen Teilekostenlebenslaufes, welcher regelmäßig dem Käufer vorzulegen ist.

26. Patentverletzung/Schutzrechte

- a. Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass der Käufer durch die Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Ware nicht gegen bestehende Schutzrechte Dritter verstößt. Er verpflichtet sich ausdrücklich, dem Käufer gegebenenfalls von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und jeden dem Käufer entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu erwirken.
- b. Sind gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Ware durch den Käufer erforderlich, räumt der Lieferant dem Käufer das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, die Ware selbst oder durch Dritte zu gebrauchen, zu reparieren oder in sonstiger Weise nach freiem Ermessen zu nutzen oder weiter zu veräußern.
Für den Fall, dass der Lieferant, gleich aus welchem Grunde heraus, nicht liefert, räumt der Lieferant dem Käufer auch das Recht ein, die Ware selbst oder durch einen Dritten nachzubauen. Hat der Lieferant die Nichtlieferung zu vertreten, erfolgt die Einräumung des Rechts unentgeltlich, andernfalls gegen ein angemessenes Entgelt.
- c. Ist Standard-Verwendungssoftware Gegenstand eines Liefervertrages, erteilt der Lieferant dem Käufer ein frei übertragbares Nutzungsrecht. Der Lieferant stellt dem Käufer die erforderliche Software kostenfrei zur Verfügung. Der Lieferant gewährleistet, dass die verkaufte Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln ist.
- d. Enthält ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten, die durch den Käufer bezahlt werden, sei es durch Einmalzahlung oder in Raten über den Teilepreis, erwirbt der Käufer Eigentum an sämtlichen Entwicklungsergebnissen. Der Lieferant gewährt dem Käufer zudem die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, an sämtlichen Schutzrechten, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die der Käufer für den direkten oder indirekten Gebrauch der Entwicklungsergebnisse benötigt.

- e. Das jeweilige bei Auftragsschluss vorhandene Wissen, einschließlich der bereits erteilten beziehungsweise beantragten Schutzrechte sowie der bestehenden Urheberrechte, bleibt alleiniges und ausschließliches Eigentum der jeweiligen Partei („Altschutzrechte“). Das im Rahmen der Entwicklungstätigkeit erworbene Wissen inklusive Schutzrechten steht beiden Parteien zu und darf Dritten nur nach Zustimmung der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden.
- f. Bezüglich Erfindungen, die im Zuge der Durchführung dieser Beauftragung entstehen, gilt folgendes:
 - Erfindungen, die auf Mitarbeiter des Käufers zurückgehen, sind Eigentum des Käufers, dem die Möglichkeit eingeräumt wird, diese auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung zum Patent bzw. zum Gebrauchsmuster anzumelden.
 - Erfindungen, die auf Mitarbeiter des Lieferanten zurückgehen, sind Eigentum des Lieferanten, dem die Möglichkeit eingeräumt wird, dieses auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung zum Patent bzw. zum Gebrauchsmuster anzumelden. Der Lieferant hat in diesem Fall das schriftliche Einverständnis des Käufers einzuholen.
 - Soweit Mitarbeiter von beiden Partnern gemeinsam Erfindungen hervorbringen, so werden diese seitens des Lieferanten auf den Namen beider Auftragspartner angemeldet. Das Schutzrecht steht beiden Parteien entsprechend ihrem jeweiligen Erfindungsbeitrag zu. Die Ausarbeitung der Anmeldung wird in Abstimmung zwischen Käufer und Lieferant vorgenommen. Die Kosten der Anmeldung sowie der Weiterverfolgung einschließlich Verteidigung gegen Einsprüche oder Nichtigkeitsklagen werden ebenfalls entsprechend dem Erfindungsbeitrag geteilt.

27. Werbeverbot

- a. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers nicht mit der Geschäftsbeziehung zum Käufer, dessen Namen oder der Ware werben oder diese veröffentlichen. Dies gilt nicht, soweit eine Abweichung von diesem Verbot aufgrund zwingender Rechtsvorschriften geboten ist.

28. Abtretungsverbot und Verbot der Leistung durch Dritte

- a. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Unterlieferantenauswahl. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Unterlieferanten das vom Käufer und dessen Kunden geforderte Qualitätsniveau bis zum Serienanlauf sicher erreichen und in der Serie kontinuierlich halten können. Daten von Unterlieferanten, Produktionsstandorte, Lieferanteile und das Ergebnis von Audits beim Unterlieferanten sind auf Verlangen offen zu legen.
- b. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers nicht berechtigt, Ansprüche aus einem Liefervertrag abzutreten oder seine Pflichten aus dem Liefervertrag auf Dritte zu übertragen.

29. Kündigung

- a. Der Käufer ist – unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründen und sonstigen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen normierten Beendigungsgründen – berechtigt, alle Vertragsverhältnisse aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
 - über das Vermögen des Lieferanten das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.
 - Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferung/Leistung unmöglich machen
 - wenn die Konkurrenzfähigkeit des Produktes technisch, qualitativ oder wirtschaftlich im Vergleich zu relevanten Mitbewerbern des Auftragnehmers nicht mehr gegeben ist.
 - der Lieferant selbst oder eine von ihm zur Erfüllung der Lieferung/Leistung herangezogene Person wesentliche Vertragsbestimmungen oder Geheimhaltungspflichten verletzt.
 - sich die direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten beim Lieferanten ändern (change of control). Dies gilt insbesondere, wenn ein Wettbewerber des Käufers eine Beteiligung am Unternehmen des Lieferanten erwirbt oder wenn der Lieferant eine Beteiligung am Unternehmen des Wettbewerbers des Käufers erwirbt.
- b. Im Falle der teilweisen Kündigung eines auch im Übrigen noch nicht vollständig erfüllten Liefervertrages bleibt der Lieferant zur Erfüllung des nicht gekündigten Teils des Liefervertrages verpflichtet.

30. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand und Schiedsklausel

- a. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist die vom Käufer jeweils benannte Lieferadresse, sonst die jeweilige Adresse des Käufers.

- b. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 14.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag gilt ausschließlich die (internationale) Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Verkäufer an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

31. Soziale Verantwortung

- a. Für den Käufer ist es von großer Bedeutung, dass der Lieferant bei seinen unternehmerischen Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft berücksichtigt. Die folgenden Prinzipien sind für den Käufer von besonderer Bedeutung:
 - Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
 - Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
 - Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexueller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht und Veteranenstatus,
 - Schutz indigener Rechte,
 - Verbot von Bestechung und Erpressung,
 - Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
 - Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
 - Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
 - positive und negative Vereinigungsfreiheit,
 - Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
 - Information der Mitarbeiter über die Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen,
 - verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt,
 - Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
 - Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.Es muss Ziel des Lieferanten sein, dass sich seine Untertieranten ebenfalls zur Einhaltung der in diesem Abschnitt aufgeführten Regelungen verpflichten.

32. Allgemeine Bestimmungen

- a. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein, oder wird das Konkursverfahren oder Ausgleichsverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung zu ersetzen.
- b. Rechtsverzicht durch schlüssiges Verhalten sind ausgeschlossen. Ein im Einzelfall erklärter Rechtsverzicht wirkt nicht über den Einzelfall hinaus.
- c. Für die Vertragsbedingungen sind ausschließlich der Liefervertrag und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Sie ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen und/oder Ergänzungen eines Liefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.
- d. Der Käufer behält sich das Recht vor, Pauschalsätze ohne Vorankündigung einmal jährlich dem Verbraucherpreisindex (VPI Basis 1996) des Österreichischen Statistischen Zentralamts anzupassen.
- e. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen der deutschen Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und einer anderen Sprachfassung, geht die deutsche Fassung vor.
- f. Echte Herstellerteile: Der Lieferant garantiert dem Käufer die Lieferung von ausschließlich Originalherstellern und Lieferungen, als Bestätigung hierfür eine schriftliche Erklärung zum Lieferschein für jede Lieferung:
"Konformitätsbescheinigung"



Die in dieser Lieferung enthaltenen Produkte wurden nur von unseren Vertragspartnern bezogen und wurden in strikter Übereinstimmung mit unserem dokumentierten integrierten Managementsystem verarbeitet. Die Lagerung, Handhabung und Verteilung der elektrischen Bauteile erfolgt nach den Normen DIN EN ISO 9001: 2008 Trockenpack-Verpackungssystem nach J-STD 033, J-STD 020, JEP 113 "

Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Spezielle Regelungen für bzw. in China:

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert. Dies gilt für die ZKW Group GmbH und aller verbundenen Unternehmen.

7. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

Abschnitt b wird wie folgt ersetzt:

- b. Solange nicht anderweitig vereinbart gelten folgende Bedingungen:

Alle Lieferungen erfolgen FCA Lieferwerk (laut Incoterms in der neuesten Version) des Lieferanten oder DAP Produktionswerk (laut Incoterms in der neuesten Version) ZKW.

Der Käufer bezahlt nach Erhalt der Rechnung innerhalb 90 Tagen ohne Abzug.

Die nachfolgenden speziellen Regelungen für China bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gelten für Bestellungen die von ZKW Lighting Systems Co. Ltd. oder einem anderen mit der ZKW Gruppe verbunden Unternehmen mit Geschäftssitz in China getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert.

31. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand und Schiedsklausel

Abschnitt b und c werden wie folgt ersetzt:

- b. Für den Abschluss eines Liefervertrages, für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, deren Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung sowie für jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Volksrepublik China. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Jegliche bei der Durchführung von oder in Verbindung mit einem Vertrag oder in Bezug auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sich ergebenden Streitigkeiten sollen einvernehmlich durch Gespräche zwischen den Parteien gelöst werden. Sollte ein Streit nicht durch einvernehmliche Gespräche innerhalb 60 Tagen nach Ausbruch gelöst werden, so wird dieser ausschließlich und abschließend durch die China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) geregelt und in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Beauftragung des Schiedsgerichts gültigen Regeln der Kommission schiedsrichterlich entschieden. Die zuständige Schiedsgerichtsbarkeit ist Peking. Die Entscheidung für ein Schiedsgericht ist für beide Parteien endgültig und bindend. Der Schiedsspruch legt fest, welche Partei die Kosten des Schiedsgerichts trägt. Während des Schiedsgerichtsverfahrens üben die Parteien weiterhin ihre jeweiligen Rechte aus und erfüllen ihre jeweiligen Verpflichtungen, soweit diese Rechte und Verpflichtungen nicht direkt mit dem Streit in Zusammenhang stehen. Die Sprache des Schiedsgerichts ist chinesisch, wobei jede Partei jedoch das Recht auf englische Übersetzungen aller in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren befindlichen Dokumente sowie auf englische Dolmetscher während Verhandlungen des Schiedsgerichts hat. Die hierbei anfallenden Kosten werden zwischen den Parteien aufgeteilt. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern bestehen, die gemäß den Schiedsgerichtsregeln der oben genannten Kommission nominiert werden.

Ende des Addendums für China.

Spezielle Regelungen für bzw. in die (die) NAFTA-Region (Nordamerika, Mexiko und Kanada)

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben hierdurch unverändert. Dies gilt für die ZKW Group GmbH und aller verbundenen Unternehmen.

7. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

Abschnitt b wird wie folgt ersetzt:

- b. Solange nicht anderweitig vereinbart gelten folgende Bedingungen:

Alle Lieferungen erfolgen FCA Lieferwerk (laut Incoterms in der neuesten Version) des Lieferanten oder DAP Produktionswerk (laut Incoterms in der neuesten Version) ZKW.

Der Käufer bezahlt nach Erhalt der Rechnung innerhalb 90 Tagen ohne Abzug.

20. Haftung und Versicherung

Ein neuer Abschnitt e wird wie folgt eingefügt:

Zur Interpretation und für die Erfüllung des vorliegenden Vertrages sind die Gesetze von Mexiko-Stadt, Bundesdistrikt, Mexiko anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 14.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien unterwerfen sich für alle Konflikte bezüglich der Vollziehung, Interpretation und Erfüllung des vorliegenden Vertrages den zuständigen lokalen Gerichten von Mexiko-Stadt, Bundesdistrikt, und verzichten ausdrücklich auf jeden anderen Gerichtsstand, der sich aus einem gegenwärtigen oder zukünftigen Grund ableiten lassen könnte.

31. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand und Schiedsklausel

Ein neuer Abschnitt d wird wie folgt eingefügt:

- d. Für Geschäfte, deren Auftragssummen die Grenze von EUR 500.000 überschreiten, gilt nachfolgende Schiedsgerichtsklausel: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einkaufsgeschäft – insbesondere einschließlich aller Fragen der Gültigkeit, Beendigung und nachträglicher Änderungen – ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Als Schiedsgerichtsort wird Mexico-Stadt, Mexico, vereinbart. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Englisch.

Ende des Addendums für den NAFTA-Raum.